

Sitzungsvorlage

Gremium: Verwaltungs- und Finanzausschuss
Am: 09.03.2017

Betreff:

Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Anlage(n):

Mitzeichnung
Satzung

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen entsprechend der Anlage zu beschließen.

Beratungsfolge:

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungsdatum	Beschluss
Verwaltungs- und Finanzausschuss	Vorberatung	öffentlich	09.03.2017	
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	23.03.2017	

Beteiligung extern

Anhörung der zuständigen kirchlichen Stellen und der Gewerkschaft verdi

Haushaltsrechtliche Deckung

Finanzielle Auswirkungen:

Entfällt

Deckungsvorschlag:

Entfällt

Sachdarstellung und Begründung:

Antrag:

Der Bund der Selbstständigen Kornwestheim e.V. hat mit E-Mails vom 17.05.2016 beantragt, für das Jahr 2017 folgende verkaufsoffene Sonntage

- 09. April 2017 (Automeile)
- 29. Oktober 2017 (Kirchweihmarkt)

festzulegen.

Anhörung:

Die zuständigen kirchlichen Stellen wurden angehört.

Aus Gründen des besonderen Arbeitnehmerschutzes (vgl. § 12 LadÖG) wurde die Gewerkschaft verdi ebenfalls angehört.

In der Vergangenheit sprachen sich sowohl die Gewerkschaft als auch die Kirchen entschieden gegen die beabsichtigten verkaufsoffenen Sonntage aus.

Dieses Jahr verweist die Gewerkschaft verdi zusätzlich auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zu verkaufsoffenen Sonntagen, welches im Frühjahr 2016 veröffentlicht wurde. Dieses setzt bei der Begründung eines verkaufsoffenen Sonntags voraus, dass der Anlass alleine bereits mehr Besucher anzieht als die angehängten Filialen und Geschäfte des Handels Kunden anziehen. Bei der Durchführung des Kirchweihmarkts sieht verdi dieses Kriterium als gegeben an, zweifelt jedoch bei der Automeile daran. Die Abteilung Sicherheit und Ordnung kann nach rechtlicher Prüfung diese Zweifel allerdings nicht bestätigen.

Bei der Anhörung der Kirchen und der Arbeitnehmervertretung handelt es sich nicht um einen Zustimmungsvorbehalt, sondern lediglich um eine "informative Anhörung".

Rechtsgrundlage:

Nach § 8 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens drei Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Die zuständige Behörde bestimmt diese Tage und setzt die Öffnungszeiten fest.

Die verkaufsoffenen Sonntage werden in Form einer Satzung geregelt

Die zuständigen kirchlichen Stellen sind vorher anzuhören, soweit weite Bevölkerungsteile der jeweiligen Kirche angehören.

Die Offenhaltung von Verkaufsstellen darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18:00 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen.

Die Adventssonntage, die Feiertage im Dezember sowie der Oster- und Pfingstsonntag dürfen nicht freigegeben werden.

In Kornwestheim war auch im vergangenen Jahr ein verkaufsoffener Sonntag in Zusammenhang mit der Kornwestheimer Automeile im April und ein weiterer verkaufsoffener Sonntag in Zusammenhang mit dem Kirchweihmarkt am letzten Oktoberwochenende festgesetzt worden.

Vorschlag:

Die Verwaltung schlägt vor, dem Antrag des BdS stattzugeben und für das Jahr 2017 als verkaufsoffene Sonntage

- 09. April 2017 (Automeile)
- 29. Oktober 2017 (Kirchweihmarkt)

mit einer Öffnungszeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr (wie bisher) festzusetzen und die entsprechende Satzung zu erlassen.